

3568. Baulinien (Abänderung, Genehmigung). Mit Beschluss Nr. 2666 vom 12. Juli 1962 hat der Regierungsrat den vom Bauamt I der Stadt Zürich am 8. Juni 1962 vorgelegten Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 7. Dezember 1955 betreffend die teilweise Abänderung von Baulinien in der inneren Enge gemäss den eingereichten Plänen genehmigt. Dabei wurde die ebenfalls Gegenstand der Vorlage bildende Zurückverlegung der nordwestlichen Baulinie des Bleicherweges zwischen Stocker- und Tödistrasse samt Abschrägung an der Einmündung der Tödistrasse in Dispositiv Ziffer I des Beschlusses versehentlich nicht erwähnt und demzufolge auch nicht genehmigt. Dies ist nachzuholen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 14. Oktober 1955 betreffend die Abänderung der nordwestlichen Baulinie des Bleicherweges zwischen Stocker- und Tödistrasse mit Abschrägung an der Einmündung der Tödistrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.